



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/01453**
Datum: 24.06.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Dr. Inés Brock
Melanie Ranft

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	15.07.2020	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu den Auswirkungen der Wasserentnahmen am Hufeisensee

In der Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung informierte die Stadtverwaltung am 13.02.2020 darüber, dass der Betreiber des Golfplatzes am Hufeisensee einen Antrag auf Erhöhung der in einer „Grundgenehmigung“ festgelegten Wasserentnahmemenge gestellt hat.

Inzwischen ist durch Presseveröffentlichungen bekannt, dass die Stadtverwaltung dem Antrag nachgekommen ist und statt bisher 42.000 m³ ab diesem Jahr jährlich 95.000 m³ entnommen werden dürfen. Als Auflage sei festgelegt worden, dass kein Wasser mehr aus dem Hufeisensee gepumpt werden darf, wenn der Pegel des Sees unter 91,15 Meter über Normalnull liegt.

Bei einem Vorort-Termin der Mitglieder des Runden Tisches Wasser am 19.06.2020 wurde seitens der Stadtverwaltung erläutert, dass der Wasserstand des Hufeisensees seit Sommer 2019 per GPS- Messgerät einmal monatlich ermittelt wird. Als aktueller Wasserstand wurde ein Wert von 91,52 Meter über Normalnull ermittelt.

Wir fragen:

1. Auf welcher fachlichen Grundlage wurde die Unzulässigkeit einer Wasserentnahme bei 91,15 Meter über Normalnull ermittelt? Mit welchen Auswirkungen ist bei einer Unterschreitung des Wasserspiegels in dieser Größenordnung zu rechnen?
2. Im nordöstlichen Teil des Sees befinden sich mehrere nach § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA geschützte Biotope (Kleingewässer, Röhrichte, Verlandungszonen, Nasswiesen) mit einer artenreichen Fauna und Flora. Derzeit beträgt der Wasserstand dort ca. 50 cm und weniger. Sollte der Wasserspiegel des Sees infolge von Verdunstung und Wasserentnahmen auf bis zu 91,15 Meter über Normalnull sinken, ist von einer Beeinträchtigung bis hin zum Trockenfallen dieser Biotope auszugehen. Liegt bezüglich der in der Genehmigung festgelegten Untergrenze des Wasserpegels auf 91,15 Meter über Normalnull eine Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde bezüglich damit verbundener Eingriffe in die Biotope vor? Wenn ja, bitten wir um die Bereitstellung der Ausnahmegenehmigung. Wenn

nein, aus welchen Gründen wird eine solche Ausnahmegenehmigung nicht für notwendig erachtet?

3. Wie wird seitens der Stadt angesichts von eigenen Messungen im monatlichen Abstand sichergestellt, dass die Wasserentnahme bei zu niedrigem Wasserstand ausgesetzt wird? Sind bei absehbar niedrigerem Pegel Messungen in kürzeren Abständen vorgesehen? Besteht die Möglichkeit, dass die von der Stadt Halle ermittelten Pegelstände für die Bürgerschaft vor Ort und zur Information auf der städtischen Homepage veröffentlicht werden? Welche technischen Möglichkeiten sind installiert, um ggf. eine Wasserentnahme zu blockieren?
4. Welche Kenntnis hat die Stadtverwaltung über geplante Maßnahmen der Bewässerung der Anlagen des Golfplatzes im Falle einer Unterschreitung des festgelegten Mindestpegels?

gez. Dr. Inés Brock
Fraktionsvorsitzende

Melanie Ranft
Fraktionsvorsitzende



Sitzung des Stadtrates am 15.07.2020

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu den Auswirkungen der Wasserentnahme am Hufeisensee

Vorlagen-Nr.: VII/2020/01453

TOP: 11.6

Antwort der Verwaltung:

- 1. Auf welcher fachlichen Grundlage wurde die Unzulässigkeit einer Wasserentnahme bei 91,15 Meter über Normalnull ermittelt? Mit welchen Auswirkungen ist bei einer Unterschreitung des Wasserspiegels in dieser Größenordnung zu rechnen?**

Wesentlichen Einfluss auf den Wasserhaushalt des Hufeisensees hat die Einspeisung von Grundwasser in den See. Aus dem hieraus resultierenden Überschuss in der Wasserbilanz musste 1997 ein Ablaufgraben zur Reide errichtet werden. Dabei ist der Ablaufgraben zur Reide so ausgebaut worden, dass das Wasser des Hufeisensees im freien Gefälle zur Reide ablaufen kann. So liegt z.B. die Sohle des Straßendurchlasses in der Wallendorfer Straße im Zuge des Ablaufgrabens bei einer Höhe von 91,08 m NHN bis 91,03 m NHN. Bei einem festgesetzten Mindestwasserstand von 91,15 m NHN im Hufeisensee werden also die „natürlichen“ Abflussverhältnisse beibehalten und gesichert. Dies betrifft auch den Grundwasserabstrom in Richtung Reide.

- 2. Im nordöstlichen Teil des Sees befinden sich mehrere nach § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA geschützte Biotop (Kleingewässer, Röhrichte, Verlandungszonen, Nasswiesen) mit einer artenreichen Fauna und Flora. Derzeit beträgt der Wasserstand dort ca. 50 cm und weniger. Sollte der Wasserspiegel des Sees infolge von Verdunstung und Wasserentnahmen auf bis zu 91,15 Meter über Normalnull sinken, ist von einer Beeinträchtigung bis hin zum Trockenfallen dieser Biotop auszugehen. Liegt bezüglich der in der Genehmigung festgelegten Untergrenze des Wasserpegels auf 91,15 Meter über Normalnull eine Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde bezüglich damit verbundener Eingriffe in die Biotop vor? Wenn ja, bitten wir um die Bereitstellung der Ausnahmegenehmigung. Wenn nein, aus welchen Gründen wird eine solche Ausnahmegenehmigung nicht für notwendig erachtet?**

In dem angesprochenen Ortstermin am 19.Juni 2020 wurde darauf hingewiesen, dass für den konkret betroffenen Bereich keine Vermessungsdaten der Wassertiefe vorliegen. Gleichzeitig wurde berichtet, dass in diesem Bereich auch Tauchsport ohne Einschränkung ausgeübt werden konnte. Diese Tatsache, verbunden mit dem Fakt, dass der Schilfbestand sich auf den direkten Ufersaum konzentriert, spricht für Wassertiefen von >> 0,5 m in großen Teilen in diesem Bereich. Vor diesem Hintergrund sind nachhaltige negative Auswirkungen einer zeitweiligen Absenkung bis zu dem festgesetzten Mindestwasserstand nicht zu erwarten. Im Übrigen haben die seit 2019 durchgeführten Messkampagnen an verschiedenen Standgewässern den Nachweis erbracht, dass am Hufeisensee keine abnorme Entwicklung des Wasserspiegels festzustellen ist. Somit waren naturschutzrechtliche Belange im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens nicht zu regeln.

- 3. Wie wird seitens der Stadt angesichts von eigenen Messungen im monatlichen Abstand sichergestellt, dass die Wasserentnahme bei zu niedrigem Wasserstand ausgesetzt wird? Sind bei absehbar niedrigerem Pegel Messungen in kürzeren Abständen vorgesehen? Besteht die Möglichkeit, dass die von der Stadt Halle ermittelten Pegelstände für die Bürgerschaft vor Ort und zur Information auf der städtischen Homepage veröffentlicht werden? Welche technischen Möglichkeiten sind installiert, um ggf. eine Wasserentnahme zu blockieren?**

Die praktizierte monatliche Einmessung des Wasserstandes kann bei Bedarf grundsätzlich auch in kürzeren Abständen erfolgen. Im Übrigen ist in den Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzt, dass durch den Nutzer im Sommer wöchentliche Messungen des Wasserspiegels durchzuführen sind. Diese sind der Behörde mitzuteilen. Die Umsetzung der Nebenbestimmung ist erfolgt. Die Verwaltung prüft die Einstellung und Veröffentlichung der Messergebnisse zu den Wasserspiegellagen in den Standgewässern auf der städtischen Homepage.

- 4. Welche Kenntnis hat die Stadtverwaltung über geplante Maßnahmen der Bewässerung der Anlagen des Golfplatzes im Falle einer Unterschreitung des festgelegten Mindestpegels?**

Derzeit wird eine Machbarkeitsstudie vorbereitet bezüglich einer Leitung vom Osendorfer See zum Golfplatz.

Daran sind die Stadtwerke, die Stadtverwaltung und der Betreiber des Golfplatzes beteiligt.

René Rebenstorf
Beigeordneter